

I.

A erfährt im Zuge eines Telefonats mit B, dass dieser plant, innerhalb der nächsten Stunden die Selbstbedienungstankstelle des T zu überfallen, indem er diesem unter Vorhaltung eines Taschenmessers die Tageseinnahmen abnötigt. B habe große finanzielle Probleme und dies sei der einzige Ausweg. Obwohl die Schilderung des Vorhabens durch B absolut glaubwürdig klingt, unternimmt A – eine Tatbildverwirklichung durch B billigend in Kauf nehmend – weiter nichts.

Etwas später trifft sich B mit C, den er voll in den Tatplan einweicht. C vereinbart mit B, dass er den B mit seinem Auto zur besagten Tankstelle bringen, im Auto vor der Tankstelle warten und durch Hupzeichen auf sich aufmerksam machen soll, wenn etwas Unvorhergesehenes passieren sollte. Die Beute soll dann zwischen B und C geteilt werden.

Wie verabredet fährt C den B mit seinem Auto zur Selbstbedienungstankstelle und wartet im Auto, während B den Kassenbereich der Tankstelle betritt. B zückt das Taschenmesser, geht auf T zu und sagt: „Geld her oder ich stech zu!“ In diesem Moment bemerkt er auf dem neben der Kassa stehenden Kalender, dass an diesem Tag Freitag der 13. ist. Da B an einem solchen Tag schon einmal bei einer Straftat „erwischt“ wurde, gibt er sein Vorhaben sofort auf, läuft aus dem Gebäude und steigt zu C in den Wagen. Zu dem verdutzten C sagt er: „Heute ist Freitag der 13., ich habe es mir anders überlegt, lass uns abhauen!“ C denkt aber nicht daran, ohne Beute wegzufahren und sagt zu B: „Dann holen wir uns wenigstens eine Ladung Benzin!“ In einem Moment, in dem sich T gerade auf das WC begeben hat, um mit seinem Handy die Polizei zu alarmieren, tankt er den beinahe leeren Tank voll. B ist zwar wegen des Datums weiterhin skeptisch, bleibt aber während des Tankens durch C untätig im Auto sitzen. Daraufhin fährt C mit B am Beifahrersitz davon, ohne zu bezahlen.

Beurteilen Sie bitte die Strafbarkeit von A, B und C!

Variante: Ändert sich an der *Strafbarkeit des A* etwas, wenn es sich bei B um den 17jährigen Sohn des A handelt?

II.

1. K wird anklagekonform wegen schweren Betrugs (§ 147 Abs 2 StGB) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten verurteilt. In einem Verfahren gegen einen gesondert verfolgten Mittäter wird ein Sachverständigen-Gutachten erstattet, aus dem sich ergibt, dass der Betrugsschaden nicht wie im Urteil gegen K angenommen 5.000 €, sondern lediglich 2.000 € betrug. K bringt erfolgreich einen Wiederaufnahmeantrag ein und wird im wiederaufgenommenen Verfahren anklagekonform wegen Betrugs nach § 146 StGB zu einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen verurteilt.

a) Welches Gericht hat über den Wiederaufnahmeantrag entschieden?

b) Kann das Urteil im wiederaufgenommenen Verfahren erfolgreich angefochten werden?

2. Gegen O wird ein Ermittlungsverfahren wegen schwerem Diebstahl (§ 128 Abs 1 StGB) geführt, im Zuge dessen er als Beschuldigter von der Kriminalpolizei zum Diebstahlsvorwurf vernommen wird. Zur Hauptverhandlung wird zwar der Verteidiger des O, nicht aber O selbst geladen. O erscheint deshalb nicht zur Hauptverhandlung, in der er aber gleichwohl im Sinne des Strafantrags verurteilt wird.

Kann O dieses Urteil erfolgreich anfechten?

3. R ist verdächtig, durch unrichtige Tatsachenbehauptungen das berufliche Fortkommen des S gefährdet zu haben (§ 152 StGB). Der unerfahrene Bezirksanwalt bringt deshalb Strafantrag beim zuständigen Gericht ein. R wird tatsächlich wegen § 152 StGB verurteilt.

Ist dieses Urteil anfechtbar?